

Vernehmlassungsantwort 24.08.2020

## **Befristete Instrumente im CO<sub>2</sub>-Gesetz können weitergeführt werden**

Es ist wichtig, dass die befristeten Instrumente im aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz aufgrund der verspäteten Inkraftsetzung des totalrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes mittels Übergangsbestimmungen verlängert werden. Diese Anpassungen sind nötig und richtig, weil damit eine Regulierungslücke verhindert werden kann. Somit sind die Anpassungen im Zielvereinbarungssystem und beim Emissionshandelssystem grundsätzlich erwünscht. Wichtig ist, dass bei den Übergangsbestimmungen keine Punkte vergessen werden und Kontinuität in allen Punkten gewährleistet wird.